



Eischoll Energie AG
c/o Gemeindeverwaltung
Dorfstrasse 54
3943 Eischoll

Allgemeine Vermietbedingungen (AGB)

November 2016 Version 1.2

EEAG





1 PARTEIEN

Vermieterin ist die Eischoll Energie AG Schweiz mit Sitz in Eischoll (nachfolgend Vermieterin genannt). Mieter ist die jeweilige im Mietvertrag eingetragene natürliche oder juristische Person, die ein Fahrzeug der Vermieterin mietet.

2 VERTRAGSSCHLUSS UND TARIFE

2.1

Die Reservierung/Buchung der gewünschten Fahrzeuggruppe, die der Mieter tätigt, ist ein bindendes Angebot im Sinne von Art. 4 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Vermieterin an den Mieter zustande (Vertragsschluss). Vorbehalten bleibt die vollständige Bezahlung des Mietzinses für die gesamte Mietdauer vor Mietantritt.

2.2

Übernimmt der Mieter das Fahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit, besteht keine Reservierungsbindung.

2.3

Mit Abschluss der Online-Reservation bestätigt der Mieter die vorliegenden Geschäftsbedingungen durchgelesen und angenommen zu haben.

2.4 ANWENDBARE TARIFE

Die Tarife werden direkt auf dem Online-Mietportal bekannt gegeben. Der Mieter bestätigt durch den Vertragsabschluss zuvor von den auf den Vertrag zwischen ihm und der Vermieterin anwendbaren Tarifen und diesen Allgemeinen Bedingungen Kenntnis genommen zu haben.

3 PFLICHTEN DES MIETERS

3.1 NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Es ist untersagt, das Fahrzeug zu benutzen:

- für Rennen, Schleuderkurse, Fahr-Lehrgänge oder ähnliches sowie als Fahrschulwagen;
- als Abschleppwagen, Zugfahrzeug oder zum Anstossen;
- unter Angabe von falschen Personalien wie Alter, Name, Adresse etc.;
- unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten und Aufputzmitteln;
- in überladenen oder verkehrsuntüchtigem Zustand;
- zur Durchfahrt von Flussbetten oder ähnlichem
- zum gewerblichen Gebrauch, insbesondere zum entgeltlichen Transport von Personen oder Waren und zur Weitervermietung;
- zum Transport von entzündlichen, explosiven, giftigen oder gefährlichen Stoffen.
- Alles was gegen die Vorschriften des Strassengesetzes verstösst



3.2 UNTERHALT

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug sorgfältig zu fahren sowie die Niveaustände für Öl und Wasser sowie den Reifendruck regelmässig zu überprüfen.

3.3 REPARATUREN

Falls während der Vermietung irgendwelche Schäden auftreten, sind diese unverzüglich der Vermieterin zu melden. Der Mieter hat nicht das Recht, ohne die Zustimmung des Vermieters das Fahrzeug reparieren zu lassen.

4 UMBUCHUNG / RÜCKTRITT

4.1 UMBUCHUNG /RÜCKTRITT VOM MIETER

Bis 14 Tage vor Mietbeginn:

Bis 14 Tage vor Mietbeginn (vereinbarte Abholzeit) ist eine Änderung der Buchung gegen eine Umbuchungsgebühr von CHF 50 möglich. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Mietvorauszahlung erfolgt nicht.

Im Zeitbereich von 14 Tage bis 2 Tage vor Mietbeginn:

Im Zeitbereich von 14 Tage bis 2 Tage vor Mietbeginn (vereinbarte Abholzeit) ist eine Änderung der Buchung gegen eine Umbuchungsgebühr von CHF 100 möglich. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Mietvorauszahlung erfolgt nicht.

4.2 UMBUCHUNG /RÜCKTRITT VOM VERMIETER

Bis 8h vor Mietbeginn ist eine Änderung der Buchung aufgrund der nicht Verfügbarkeit des Fahrzeuges vom Vermieter möglich. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Mietvorauszahlung erfolgt nicht.

5 NICHTÜBERNAHME DES FAHRZEUGES

Im Falle der Nichtabholung des gebuchten Fahrzeugs/Nichtabholung zum vereinbarten Zeitpunkt wird der bereits geleistete Mietpreis vollständig einbehalten.

6 VORAUSSETZUNG IN DER PERSON DES MIETERS / ZUSATZFAHRERS

6.1 MINDESTALTER

Für die Vermietungen muss der Mieter das 25. Altersjahr vollendet haben.

6.2 NICHT-EU FÜHRAUSWEISE

Gültige Führerausweise ausgestellt in Nicht-EU-Staaten werden einem schweizerischen Führerausweis gleichgestellt, wenn

- a) im vorzulegenden Pass des Mieters kein Visum eingetragen ist; oder
- b) der Mieter ein Visum im vorzulegenden Pass hat und zum Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeuges noch nicht länger als 6 Monate in Europa ist;

6.3

Für Führerausweise, deren Schriften in der Schweiz nicht gelesen werden können, ist zusätzlich ein internationaler Führerausweis nötig.



6.4

Sollte der Mieter eine der Voraussetzungen gemäss Ziff. 6 bei Vertragsschluss oder Mietantritt nicht oder nicht mehr erfüllen, ist die Vermieterin berechtigt, ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten und die Übergabe des Fahrzeuges zu verweigern. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass der Mieter bei der Reservierung/Buchung falsche Angaben (z.B. bezüglich seines Alters) gemacht hat. Die Vermieterin behält sich in jedem Fall vor, sich aus dem bereits geleisteten Mietzins für ihre entstandenen Aufwendungen schadlos zu halten (vgl. auch Ziff. 4).

6.5

Die Verantwortung über das Fahrzeug trägt in allen Fällen der Mieter. Zusatzfahrer müssen die Voraussetzungen gemäss Ziff. 6 ebenfalls erfüllen. Sollten der oder die Zusatzfahrer eine dieser Voraussetzungen gemäss Ziff. 6 nicht mehr erfüllen, ist keiner dieser Zusatzfahrer berechtigt, das gemietete Fahrzeug zu führen. Das Mietverhältnis bleibt davon ansonsten unberührt.

6.6

Der Mieter bestätigt hiermit, dass alle Angaben in der Online Registrierung wahrheitsgetreu ausgefüllt worden sind. Sollte bei der Fahrzeugübergabe Abweichungen gegenüber der Online Registrierung festgestellt werden, behält sich die Vermieterin vor, sich aus dem bereits geleisteten Mietzins für ihre entstandenen Aufwendungen schadlos zu halten (Ziff. 5).

7 FAHRZEUGÜBERGABE/MIETANTRITT

7.1 Eine Fahrzeugübergabe/Mietantritt ist nur während der Öffnungszeiten der betreffenden Anmietstation möglich.

7.2 Der Mieter ist verpflichtet, bei Übernahme des Fahrzeuges folgende Dokumente vorzulegen:

- a) einen gültigen Führerausweis und nötigenfalls einen internationalen Führerausweis (vgl. Ziff. 6);
- b) eine gültige Kreditkarte gemäss Ziffer 10.1;
- c) einen mindestens drei Monate über das Ende des Mietverhältnisses hinaus gültigen Reisepass oder eine schweizerische Identitätskarte resp. einen Personalausweis eines EU-Landes. Für die Anmietung des Model S wird ein Genehmigungsbetrag CHF 2'000 angefragt. Sollte eines dieser Dokumente bei Übernahme des Fahrzeuges nicht vorliegen, ist die Vermieterin berechtigt, die Übergabe des Fahrzeuges ohne weiteres zu verweigern. Die Vermieterin behält sich in diesem Fall vor, sich aus dem bereits geleisteten Mietzins für ihre entstandenen Aufwendungen schadlos zu halten (Ziff. 5).

7.3 Sollte der Mieter das Mietfahrzeug erst nach dem vereinbarten Zeitpunkt abholen, bleibt der anteilige Mietzins für den nicht genutzten Zeitraum geschuldet.

7.4 Fahrzeuge werden dem Mieter in betriebs sicherem Zustand vollgeladen übergeben. Der Mieter hat sich anlässlich des Mietantritts von der Richtigkeit des von der Vermieterin angegebenen Kilometerstandes des Fahrzeuges sowie von der vollständigen und korrekten Eintragung bezüglich Unfall und sonstiger Schäden auf dem Mietvertrag sowie dem Fehlen sonstiger Mängel (namentlich des Fehlens von Kfz-Papieren, Versicherungsausweis, Werkzeug, Reserverad, Warndreieck und Verbandskasten) zu überzeugen und Differenzen der Vermieterin vor Ort sofort mitzuteilen.

8 BAR-KAUTION

Die Vermieterin ist berechtigt, spätestens bei Fahrzeugübergabe neben dem voraussichtlichen Mietzins eine angemessene Bar-Kaution für den möglichen Fall der Beschädigung, des Untergangs oder des Diebstahls des Fahrzeuges zu verlangen. Die Kaution wird dem Mieter bei Fahrzeugrückgabe rückvergütet bzw. gutgeschrieben bzw. im Falle der Beschädigung, des Untergangs oder des Diebstahls des Fahrzeuges wird sie mit eventuellen Schadenersatzansprüchen des Vermieters verrechnet.



9 MIETPREIS

9.1

Als Mietpreis gilt grundsätzlich der bei Vertragsschluss vereinbarte Tarif (inkl. Zulassungsgebühr, Kilometerlimite und Haftpflichtversicherung etc.) zusätzlich zu den vereinbarten Gebühren für Extras wie zusätzliches Zubehör, Zusatzfahrergebühren, zusätzliche Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung (LDW, TP, PAI; nachfolgend Ziff. 16.5, 16.6, 16.8), Gebühren für Zustellungs- und Abholungsservice etc..

9.2

Es ist darauf zu achten, dass das Fahrzeug bis spätestens 18.30 Uhr zurück gebracht wird.

10 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

10.1 ZAHLUNGSMÖGLICHKEIT

Die Zahlung ist möglich mit einer gültigen Kreditkarte einer international anerkannten Kreditkartengesellschaft, namentlich Eurocard/Mastercard und Visa oder einem gültigen Pay Pal Account. Nicht akzeptiert werden u.a. sämtliche Prepaid-Karten sowie Debit-Karten z.B. Visa Electron.

10.2 ERMÄCHTIGUNG ZUR BELASTUNG DER KREDITKARTE

Der Mieter berechtigt mit Vertragsabschluss die Eischoll Energie AG unwiderruflich, alle Mietwagenkosten und mit dem Mietvertrag zusammenhängende sonstige Ansprüche von der vom Mieter benannten Kreditkarte abzubuchen. Die gesamte Zahlungsabwicklung des betreffenden Mietvertrages muss mit der bei Vertragsabschluss angegebenen Kreditkarte erfolgen. Mietzins und die Kautions müssen im Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe durch ein Approval des Kreditkarteninstituts sichergestellt werden. Wird der Approval (die Genehmigung) nicht erteilt, kann die Eischoll Energie AG die Fahrzeugübergabe verweigern.

11 VERTRAGSGEMÄSSER GEBRAUCH DES FAHRZEUGES

Mieter und Zusatzfahrer dürfen das Mietobjekt ausschliesslich zum vereinbarten Gebrauch, insbesondere nur zum privaten Gebrauch als Transportmittel für sich und allfällige Mitfahrer nebst Reisegepäck benutzen. Sie sind verpflichtet, alle Verkehrsregeln zu beachten und sich über allfällige im Land des Mietantritts oder der während der Reise durchfahrenen Länder geltende besondere Verkehrsregeln zu informieren.



12 BESCHRÄNKTE HAFTUNG DER VERMIETERIN

12.1

Jede Haftung der Vermieterin gegenüber dem Mieter und allfälligen Zusatzfahrern für jede Art von vertraglichen und/oder ausservertraglichen Personen- und/oder Sachschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen, einschliesslich der Haftung für mittelbare und/oder indirekte Schäden, für entgangenen Gewinn, Mängelfolgeschäden, Verspätungsschäden, verpasste Anschlüsse und Gelegenheiten zum Geschäftsabschluss etc..

12.2

Die Vermieterin haftet nicht für Schäden im Sinne von Ziffer 12.1 hiervoor, welche durch ihre Hilfspersonen verursacht wurden.

13 SORGFALTS- UND ANZEIGEPFLICHTEN DES MIETERS

Im Falle eines Unfalles, Diebstahls, Brandes, Wildschaden oder sonstigen Schäden am Fahrzeug hat der Mieter die Vermieterin unverzüglich zu verständigen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens nötig und dienlich ist. Insbesondere hat er bei jedem Unfall sofort die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen. Das gilt auch bei geringfügigen Schäden und selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Verweigert die Polizei die Unfallaufnahme, hat der Mieter dies gegenüber der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Dem Mieter ist es untersagt, einen Anspruch ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen, es sei denn die Verweigerung der Anerkennung oder Befriedigung durch den Mieter wäre nach den Umständen offensichtlich grob unbillig.

Der Mieter ermächtigt hiermit den Vermieter, bei einem Schadenfall Einsicht in polizeiliche und/oder behördliche Akten zu nehmen.

14 VERKEHRSREGELVERSTÖSSE

Der Mieter bzw. allfällige Zusatzfahrer sind bis zur Fahrzeugrückgabe für alle mit dem gemieteten Fahrzeug verursachten Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, namentlich gegen das Strassenverkehrsgesetz, ausschliesslich selbst verantwortlich. Die Vermieterin ist als Halterin des gemieteten Fahrzeuges gesetzlich verpflichtet, bei Verkehrsverstössen die Personendaten des Fahrzeuglenkers bzw. -mieters an die Behörden zu melden. Der Mieter verpflichtet sich in diesem Fall, der Vermieterin eine Gebühr von CHF 100 für deren administrativen Aufwand zu bezahlen.

15 FAHRTEN INS AUSLAND UND EINREISEBESCHRÄNKUNEN

Fahrten ins Ausland sind in nur folgende Länder erlaubt: Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein Österreich, Portugal, Spanien, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Dänemark, Norwegen und Schweden.



16 HAFTUNG UND VERSICHERUNG

16.1 HAFTUNG BEI ÜBERLASSUNG DES FAHRZEUGES AN DRITTE

Bei Überlassung des Fahrzeuges an einen Dritten hat sich der Mieter dessen Verhalten als sein eigenes anrechnen zu lassen und wird gegenüber der Vermieterin für daraus entstehende Schäden vollumfänglich haftpflichtig.

16.2 UMFANG DER HAFTUNG

Die Schadenersatzpflicht des Mieters umfasst neben dem tatsächlichen Schaden (z.B. Fahrzeugwert bzw. Reparaturkosten, Transport, Selbstbehalt und Bonusverlust) die Kosten eines Gutachtens und eine Bearbeitungspauschale von CHF 350.

Die Vermieterin ist berechtigt, im Schadenfall Schadenursache, Umfang und Bezifferung des Schadens durch einen Fachgutachter auf Kosten des Mieters feststellen zu lassen. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass die Feststellungen und die Schadenbezifferung eines solchen Gutachtens mit für ihn bindender Wirkung der Schadenregulierung zugrunde gelegt werden. Ist das Fahrzeug als Folge eines Schadenfalls für die Vermieterin nicht nutzbar, so kann sie für die Dauer der Reparatur den Nutzungsausfall zu den mit dem Mieter vereinbarten pauschalen Tagessätzen in Rechnung stellen. Bei einem Totalschaden wird ein Nutzungsausfall von einer Woche pauschal in Rechnung gestellt. Erfolgt die Schadenersatzzahlung nicht fristgerecht, wird ab der zweiten Mahnung jeweils eine Mahngebühr von CHF 18 erhoben. Alle weiteren Kosten, welche im Zusammenhang mit der Eintreibung der Schadenersatzforderung entstehen, gehen ebenfalls zu Lasten des Mieters.

16.3 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR DRITTSCHÄDEN

Der Mieter und jeder berechtigte Fahrer ist bei der „Schweizerischen Mobiliar, Agentur Oberwallis“ gegen Motorfahrzeughaftpflichtfälle versichert. Diese Haftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden von Dritten bis zu einer maximalen Deckungssumme in der Höhe von CHF 100'000'000 und ist für folgende Länder beschränkt: Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein Österreich, Portugal, Spanien, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Dänemark, Norwegen, Schweden und Schweiz. Der Selbstbehalt beträgt 3000 CHF.

16.4 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG KASKO/DIEBSTAHL

Der Mieter trägt in jedem Fall eines Unfalls den Selbstbehalt von CHF 3000.

16.5 PERSONENINSASSENSCHUTZ (PAI)

Durch den Personeninsassenschutz (PAI) erhält der Mieter Schutz für Personenschäden beim Mieter oder anderen Insassen des gemieteten Fahrzeuges als Folge eines Unfalles. Die Deckungssumme der PAI beträgt: CHF 50'000 bei Invalidität, CHF 20'000 bei Tod, unbegrenzt für Heilkosten (limitiert auf max. 5 Jahre).



16.6 AUSSCHLUSS, WEGFALL DER HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

In den folgenden Fällen besteht unter den Versicherungen gemäss Ziffern 16.4, 16.5 und 16.6 hiervor kein Schutz und der Mieter haftet gegenüber der Vermieterin und Dritten unbeschränkt für den vollen Schaden. Es handelt sich dabei insbesondere um Schäden als Folge von:

- vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenverursachung;
- Falschladung, unsorgfältiger Handhabung des Fahrzeuges innen (Risse und Flecken im Polster, Rauchen verboten!) und aussen (Schäden an Karosserie, Bereifung und Felgen), Fahrten abseits der Strasse, falscher Manipulation von 4x4 Fahrzeugen (mechanische Schäden an Kupplung, Getriebe, Aufhängung etc., welche von den Vertragsgaragen nicht in Garantie übernommen werden), Nichtverschliessen des Verdeckes bei Regen, Wind etc.;
- ungenügender Wartung während des Mietverhältnisses;
- Nichtbefolgung gesetzlicher Vorschriften (Geschwindigkeit, Abstandsvorschriften, Trunkenheit, Betäubungsmittelkonsum, Zoll- und Einfuhrbestimmungen etc.);
- Nichtbeachtung der max. Höhe und Breite des Fahrzeuges (Durchfahrtshöhen, Einfahrten, Tunnels, Brückendurchfahrten etc.);
- Transporten von verbotenen oder gefährlichen Waren (Gefahrgut);
- Beförderung von Fahrgästen oder Gütern gegen Entgelt.

Die Nichtbefolgung der im vorliegenden Vertrag und den allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Pflichten (Benutzungsvorschriften, Meldepflichten etc.) wie auch die Überlassung des Fahrzeuges an einen unberechtigten oder nicht über einen gültigen Führerausweis verfügenden Dritten führt unabhängig von der Art des entstandenen Schadens zum Wegfall eines allfälligen Versicherungsschutzes und damit zur unbeschränkten Haftung des Mieters gegenüber Vermieterin und Dritten für sämtliche mit dem Mietverhältnis in Zusammenhang stehende Schäden.

Für Schäden aufgrund unsachgemässer Benutzung der Mietsache oder aufgrund Verletzung von Vertragspflichten besteht in keinem Fall Versicherungsschutz; sie sind in jedem Fall unbeschränkt vom Mieter zu tragen.

16.7 GROBFAHRLÄSSIGKEIT

Als grobfahrlässiges, in jedem Fall die vollumfängliche und unbeschränkte Haftung des Mieters gegenüber der Vermieterin begründendes Verhalten, gilt insbesondere zum Beispiel, aber nicht nur:

- Das Nichtbeachten der gesetzlichen Vorschriften (z.B. überhöhte Geschwindigkeit, Nichtbeachten von Stoppstrassen, Rotlichtern, Überholverbote, übermässiger Alkohol-, Drogen- und Medikamentenkonsum, Meldepflicht bei Grenzübertritt);
- Das Nichtbeachten der Höhe und Breite des Fahrzeuges (z.B. Dachschäden oder Karosserieschäden durch Kollisionen bei Brückendurchfahrten, Kollisionen bei Einfahrten etc.);
- Das Nichtbeherrschen des Fahrzeuges (z.B. bei Übermüdung, Einschlafen am Steuer, nicht angepasste Fahrweise etc.)
- Ungenügende Fahrzeugsicherung (z.B. Nichtabschliessen des Fahrzeuges, Steckenlassen des Schlüssels);
- Liegenlassen von Wertgegenständen im Fahrzeug.



17 RÜCKGABE DES FAHRZEUGES

17.1

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug gemäss den im Mietvertrag festgehaltenen Angaben betreffend Ort, Datum und Zeit der Rückgabe, bzw. bei vorzeitiger Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund auf Verlangen des Vermieters zu einem früheren Zeitpunkt zurückzugeben. Eine Fahrzeugrückgabe ist nur während der vereinbarten Uhrzeit in der Vermietstation des Vermieters möglich.

17.2

Nach Beendigung des Mietvertrages oder nach Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist die Vermieterin berechtigt, jederzeit das Fahrzeug in Besitz zu nehmen oder es sich auf Kosten des Mieters zu verschaffen und die gegebenenfalls zusätzliche Inanspruchnahme des Mietvertrages zu berechnen. Dies gilt auch bei längerfristigen Mieten für den Fall, dass der Mieter mit den vereinbarten Mietzinsen länger als 10 Tage im Rückstand ist oder abzusehen ist, dass er den Verpflichtungen des Mietvertrages nicht mehr nachkommen kann.

17.3

Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt. Im Einverständnis mit der Vermieterin kann der Vertrag verlängert werden, falls der Mieter mind. drei Tage vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit darum ersucht. Mangels gegenteiliger Vereinbarung gelten für die verlängerte Mietzeit dieselben Konditionen wie für die ursprünglich vereinbarte Mietdauer bzw. die dem Mietzeitraum angepassten Konditionen. Die Verlängerung darf nur schriftlich bei der betreffenden Station der Vermieterin und nur durch den Mieter selbst erfolgen.

17.4

Sondertarife gelten nur für den angebotenen Zeitraum und setzen voraus, dass die Anmietung für den vollständigen bei Anmietung vereinbarten Mietzeitraum erfolgt. Bei Überschreitung oder Unterschreitung des vereinbarten Mietzeitraums gilt für den gesamten Mietzeitraum nicht der Sondertarif, sondern der Normaltarif. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

18 PERSÖNLICHE DATEN DES VERMIETERS

Der Mieter ist mit dem Speichern seiner persönlichen Daten durch die Vermieterin unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen einverstanden.

19 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Auf den Mietvertrag ist ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts anwendbar. Für alle Streitigkeiten zwischen Mieter und Zusatzfahrer einerseits und Vermieterin andererseits im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis ist der Gerichtsstand Leuk. Die Vermieterin bleibt jedoch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

20 NICHTIGKEIT ODER TEILNICHTIGKEIT ; SPRACHE

Teilweise oder vollständige Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages, einschliesslich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Allfällige ungültige oder ungültig gewordene Bestimmungen sind bei Anwendung des Vertrages durch solche zu ersetzen, die dem von den ungültigen Bestimmungen angestrebten Zweck am nächsten kommen. Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text des Vertrages entscheidend.



21 GUTSCHEINE

21.1 Gültigkeit

Gutscheine haben in Abhängigkeit des Ausstellungsdatums eine Gültigkeit von 12 Monaten. Gutscheine sind übertragbar. Eine Geldrückerstattung abgelaufener Gutscheine erfolgt nicht.

21.2 Rückerstattung

Eine Geldrückerstattung von noch gültigen Gutscheinen erfolgt nicht.
Für Restbeträge von Gutscheinen erfolgt keine Geldrückerstattung.